

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 53/64

URTEIL

Verkündet am

15. Juni 1966
Klett, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Immobilienmaklerin Katharina W [REDACTED] in
D [REDACTED], Sch [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

gegen

die Gastwirtin Mathilde K [REDACTED] in D [REDACTED], Wi-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. Januar 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1958 baute die Klägerin ein ihr gehörendes Miethaus in D[REDACTED] wieder auf. Der Wiederaufbau sollte zum Teil durch Mietvorauszahlungen und Mieterzuschüsse finanziert werden. Zu diesem Zwecke gab die Klägerin die Vermietung der Wohnungen mündlich dem Maklerbüro W[REDACTED] an die Hand, das auch Zahlungen der Mieter entgegennahm. Die Klägerin behauptet, daraus noch eine Forderung von 7 239,20 DM gegen die damaligen Inhaber des Maklerbüros, die Beklagte und ihren seit Mai 1959 von ihr geschiedenen Ehemann Bernhard W[REDACTED], zu haben. Die Beklagte bestreitet, Mitinhaberin des Unternehmens gewesen zu sein: Sie habe lediglich als Ehefrau ihrem damaligen Ehemann in dessen Geschäft geholfen. Die Vorinstanzen haben die Beklagte und Bernhard W. antragsgemäß verurteilt. Revision hat nur die Beklagte mit dem Ziel der Klagabweisung eingelegt. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Als Inhaberin des Maklerunternehmens war beim Gewerbeamt für 1955 und 1956 die damals annähernd 70 Jahre alte Mutter des Bernhard W., die Witwe Maria W. [REDACTED], gemeldet. Die Anmeldung hatte die Beklagte ("i.A. Kathi W. [REDACTED]") vorgenommen. Daß Maria W. nie in dem Unternehmen tätig war, ist unstrittig. Am 6. Dezember 1956 meldete die Beklagte (wiederum "i.A. Kathi W.") das Maklergewerbe für ihren Ehemann Bernhard W. an, und zwar für D. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED], wo auch das Gewerbe der Witwe W. angemeldet war. Am 5. März 1959 meldete Bernhard W. das Gewerbe um nach P. [REDACTED]straße [REDACTED], der Ehemwohnung der Beklagten und ihres Mannes. Nachdem am [REDACTED]. [REDACTED] 1959 die Ehe der Beklagten mit Bernhard W. geschieden war, meldete die Beklagte auf ihren Namen ein Maklergewerbe mit Betriebsbeginn 1. August 1959 unter der Bezeichnung "C. [REDACTED]-Immobilien K. W. [REDACTED]" für Sch. [REDACTED]straße [REDACTED] (Wohnung der Beklagten und ihres geschiedenen Ehemannes) an. Am 12. Januar 1960 meldete Bernhard W. der Behörde, daß sein Gewerbebetrieb seit 1. Juli 1959 ruhe.

Das Berufungsgericht stellt aufgrund der Vernehmung von Zeugen sowie der Beklagten und des Bernhard W. als Parteien fest:

Die Beklagte und Bernhard W. hätten das Maklergeschäft als gemeinsames Geschäft geführt. Dafür spreche nicht nur, daß in allen Fällen die Beklagte das Geschäft jeweils bei der Behörde angemeldet habe. Die Beklagte habe auch Briefbogen und Stempel mit der Geschäftsbezeichnung "M. W. [REDACTED]" (= Maria W., Schwiegermutter der Beklagten) noch zu einer Zeit benutzt, als das Geschäft nicht mehr für Maria W. gemeldet



war. Sie habe ferner einen wesentlichen Teil der geschäftlichen Arbeiten, insbesondere die Verhandlungen mit den Mietern, selbständig ausgeführt und Zahlungen entgegengenommen. Auch habe sie Bankvollmacht gehabt. Sie habe sogar noch nach der Scheidung der Ehe ihren früheren Ehemann in dem jetzt auf ihren Namen laufenden Geschäft mitarbeiten lassen. Das alles rechtfertige den Schluß, daß von Anfang an ein und dasselbe Maklerunternehmen von der Beklagten und Bernhard W. als Gesellschaftern gemeinsam betrieben worden sei, weshalb auch die Beklagte für Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit der Klägerin hafte.

2. Die Revisionsrügen laufen im wesentlichen auf eine in der Revisionsinstanz nicht zulässige Kritik der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts hinaus. Entgegen der Auffassung der Revision besteht kein Anlaß, anzunehmen, das Berufungsgericht sei sich nicht bewußt gewesen, daß die von ihm in der Beweiswürdigung verwandten einzelnen Umstände je für sich nur einen beschränkten Aussagewert hatten. Entscheidend ist, ob das Berufungsgericht kraft der ihm - und nicht dem Revisionsgericht - zustehenden Beweiswürdigung befugt war, aus den zusammengetragenen Indizien den Schluß zu ziehen, trotz Wechsels in der behördlichen Anmeldung des Gewerbes - die für die Inhaberschaft eines Unternehmens auch nicht mehr als ein Indiz liefert - habe es sich immer um ein und dasselbe Unternehmen gehandelt, und dieses Unternehmen sei aufgrund eines (nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend geschlossenen) Gesellschaftsvertrages von beiden Eheleuten gemeinsam betrieben worden. Die Revision hat nicht aufgezeigt, daß dem Berufungsgericht insoweit ein Rechtsfehler unterlaufen ist. Daß das Berufungsgericht sich nicht des Unterschiedes zwischen einer Innen- und Außengesellschaft bewußt gewesen sei, ist eine aus dem Berufungsurteil nicht zu begründende Unterstellung der Revision. Ins-

besondere brauchte das Berufungsgericht sich nicht mit den vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen über eine Innengesellschaft bei Eheleuten (BGHZ 8, 249; 31, 197) auseinanderzusetzen. Denn die Parteien stritten nicht über eine solche Innengesellschaft, sondern darüber, ob die Beklagte nach außen als Gesellschafterin des unter wechselnden Bezeichnungen betriebenen Maklerunternehmens in die Erscheinung getreten war. Dies aber konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler aus den von ihm angeführten Umständen schließen. Es hat dabei auch nicht, wie die Revision meint, verkannt, daß insoweit die Klägerin beweispflichtig war. Es stellt vielmehr ausdrücklich fest, daß zwischen der Beklagten und Bernhard W. schlüssig ein Gesellschaftsvertrag geschlossen worden sei. Wenn es später, nachdem es diese Feststellung begründet hatte, sich mit Aussagen von weiteren Zeugen (A- und Bu-) dahin auseinandersetzt, die Beklagte könne sich für ihre entgegengesetzte Sachdarstellung nicht auf die Aussagen dieser Zeugen "berufen" bzw., durch diese Zeugenaussagen würden die vorher getroffenen Feststellungen "nicht ausgeschlossen", so heißt das nur, daß nach der Überzeugung des Berufungsgerichts diese Zeugenaussagen nicht eine andere Beweiswürdigung rechtfertigten. Danach stellte sich dem Berufungsgericht die Frage der Beweislast überhaupt nicht; es kann sie deshalb auch nicht verkannt haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier